

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2014/9/2 Ra 2014/18/0062

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 02.09.2014

#### Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 41/02 Passrecht Fremdenrecht

#### Norm

AsylG 2005 §2 Abs1 Z22 AsylG 2005 §34 Abs2 AsylG 2005 §34 Abs6 Z2 B-VG Art133 Abs4

### Rechtssatz

Dass der Revisionswerberin, deren Ehe mit einem Konventionsflüchtling nicht bereits im Herkunftsstaat bestanden hat und die den Status als Asylberechtigte im Familienverfahren nur aus ihrer Verwandtschaft zu einem minderjährigen Kind ableiten könnte, das seinerseits Asyl im Rahmen eines Familienverfahrens nach dem Vater erlangt hat, die Begünstigungen des Familienverfahrens nach § 34 AsylG 2005 nicht zukommen, ist aufgrund der (einfachgesetzlichen) Rechtslage eindeutig und bedarf keiner Klärung durch den Verwaltungsgerichtshof (vgl. zur Unzulässigkeit der Revision bei eindeutiger Rechtslage trotz fehlender hg. Rechtsprechung etwa B vom 28. Mai 2014, Ro 2014/07/0053).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2014:RA2014180062.L01

Im RIS seit

20.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at